

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 24.10.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung, beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1

wird die Formulierung „Jahresaufwandssteuer“ durch die Formulierung „Aufwandssteuer“ ersetzt.

Artikel 2

1.) § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

2.) § 4 Abs. 1 wird gestrichen und durch § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ersetzt:

(1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate wird. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird.

3.) Der bisherige § 4 Abs. 2 wird § 4 Abs. 3.

4.) Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält die Ergänzung:

Die Steuer beträgt „pro Jahr“

Artikel 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der nach in Kraft treten dieser Änderung der Satzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 5

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 12.11.2013

gez. Andreas Henning, Bürgermeister

- Siegel -